



Rubrik: Baugesuche
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABBE 05.08.2026
Meldungsnummer: BP-BE10-0000009362

Publizierende Stelle

Kanton Bern - RSTA - Bern-Mittelland, Kreditoren 4540, Freiburgstrasse 453, 3018 Bern

Baugesuch: Altes Riedgässli, Rubigen

Bauherrschaft:

Kästli Bau AG
CHE-345.919.415
Altes Riedgässli 2
3113 Rubigen

Vertretung der Bauherrschaft:

Remund Architekten AG
CHE-272.449.676
Schauplatzgasse 31
3011 Bern

BAZ Rubigen AG
CHE-272.923.241
Altes Riedgässli 2
3113 Rubigen

Projektverfasser:

Bächtold & Moor AG
CHE-105.974.720
Giacomettistrasse 15
3006 Bern

Bauvorhaben:

Neubau mit Solaranlage für den Betrieb einer Aufbereitungsanlage für Erdmaterial und den dazugehörigen Nebenbauten und Betriebsanlagen sowie Umwandlung der befristeten Baubewilligung der bestehenden BAZ Halle in eine unbefristete Baubewilligung. (Bewilligt mit Bauentscheid vom 24. Oktober 2025)
Projektänderung: Anpassung des Aufbereitungsprozess, Änderungen der Gebäudehülle, der Nebenbauten und der Anlagenteile.

Altes Riedgässli , 3113 Rubigen

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Parzellen-Nr. 704, 1807, 664, Zone: Industriezone, UeO B "Rubigen Nord", Koordinaten: 2'607'519 / 1'194'995 Gewässerschutzbereich üB

Hinweise:

- Das Bewilligte Vorhaben wurde gemäss Art. 10b USG einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen. Die Projektänderung ist für die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht relevant respektive beeinflusst diese nicht.

Auflage- und Einsprachefrist: 7. September 2026

Auflagestelle: Gemeinde Rubigen, Worbstrasse 34, 3113 Rubigen

Elektronischer Zugriff: <https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances/286171>

eBau Nummer: 2024-2439

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Einsprachen in Bezug zur Projektänderung und Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet im Doppel beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Abs. 4 BauG).

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Verfügungen und Entscheide können im Amtsanzeiger oder im Amtsblatt veröffentlicht werden, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der eingelangten Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre (Art. 35d BauG).

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland